

Ortsbestimmungen bei elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen -B2C-

Grundsatz:

Die Umsatzsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen wird auch bei Verkäufen an Privatpersonen im EU-Ausland im Land des Empfängers fällig. Teilt ein Kunde dem Dienstleister seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mit, dann ist er als Geschäftskunde zu betrachten. Teilt er die Id-Nummer nicht mit, gilt er als Privatkunde.

(Bisher galt für Unternehmen in der EU: Leistungen an Privatkunden im EU-Ausland sind am Sitz des Unternehmens zu versteuern.)

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen:

Dazu gehören Verkäufe von Downloads, E-Books, Pay-TV-Sender, Telekommunikations- oder Internetdiensten an Privatpersonen ins EU-Ausland. Elektronisch erbrachte Dienstleistungen sind auch die Fernwartung von Programmen, das Erstellen von Webseiten oder das Webhosting. Anbieter von Onlinespielen, Suchmaschinen oder anderen Internetdiensten fallen ebenfalls unter die neue Regelung. Der Versand von Software, E-Books auf CD oder DVD ist hingegen keine elektronische Dienstleistung, sondern ein Versandgeschäft.

Hintergrund:

Bisher betreiben Onlineversandhäuser ihre Geschäfte oft von Ländern mit niedrigen Umsatzsteuersätzen aus. Ab 2015 werden Onlineversandhäuser wie z.B. Amazon deutschen Kunden die deutschen Umsatzsteuersätze i.H.v. 19 % bzw. 7 % berechnen *müssen*.

Erfassung:

Damit Unternehmen sich nicht in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat einzeln registrieren lassen müssen, soll das sogenannte "Mini-One-Stop-Shop-Verfahren" (MOSS) die Besteuerung erleichtern. In Deutschland lautet die offizielle Abkürzung für die zentrale Anlaufstelle KEA ("Kleine einzige Anmeldestelle"). Die Anmeldestelle ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) angegliedert. Bei dieser Stelle registrieren sich Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen für Privatpersonen im EU-Ausland erbringen. Der MOSS (die KEA in Deutschland) führt für den Unternehmer die Steuer im Empfängerland ab.

Privatkundenumsätze, die das Unternehmen in einem Land erwirtschaftet, in dem es einen Standort unterhält, muss es auch dort versteuern. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Außenstelle an dem Geschäft nicht beteiligt war.

Beispiel: Ein Onlineshop in Deutschland verkauft E-Books an Privatpersonen unter anderem nach Frankreich. Versendet er die digitalen Bücher auf DVD an einen Privatkunden in Frankreich, ist der Umsatz in Deutschland steuerbar. Lädt sich der Kunde das Buch von der Homepage des Shops herunter oder lauscht er der Stimme des Erzählers gegen Gebühr im Internet, ist der Umsatz in Frankreich steuerbar.

Der Download ist eine elektronische Dienstleistung, der Versand auf Datenträger ein Versandgeschäft.

Anmeldung Mini-One-Stop-Shop:

Abgabe der Umsatzsteuererklärung für andere Mitgliedsstaaten (§ 18h UStG): Unternehmen melden ihre Umsätze im Privatkundengeschäft im EU-Ausland im Mini-One-Stop-Shop (Deutschland –KEA) quartalsweise spätestens am 20. Tag nach Quartalsende an. Es ist der allgemeine Steuersatz des Landes jeweils anzuwenden, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten :

Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern können am Verfahren teilnehmen. Dazu kann ein Unternehmen aus dem Nicht-EU-Ausland in einem EU-Mitgliedsstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.

Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen ab 2015

Beispiel für die Buchhaltung

Unternehmer Wolf bietet über das Internet E-Books und andere Downloads an, die seine Kunden per PayPal oder Kreditkarte zahlen. In den Monaten Januar bis März 2015 verkauft Herr Wolf E-Books für brutto 360,00 € an Privatpersonen in Österreich (Steuersatz 20 %) und für 410,00 € an Privatpersonen auf Mallorca (Steuersatz für Spanien 21 %). Der Ort der sonstigen Leistungen, die er auf elektronischem Weg erbracht hat, befindet sich in Österreich und in Spanien (§ 3a Abs. 5 UStG). Er ermittelt folgende Beträge:

Entgelte USt

E-Book-Downloads in Österreich	300,00 €	60,00 €
+ E-Book-Downloads in Spanien	<u>338,84 €</u>	<u>71,16 €</u>
= insgesamt	638,84 €	131,16 €

Ohne die Sonderregelung des § 18h UStG müsste Herr Wolf die Umsatzsteuer von 60,00 € in Österreich und die Umsatzsteuer von 71,16 € in Spanien anmelden und zahlen. Da Herr Wolf aber das besondere Verfahren (Mini One Stop Shop = MOSS) anwenden will, meldet er sich hierfür über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) an. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls an die deutsche Steuerbehörde.

Buchung bei Rechnungsausstellung:

(1/3) Kreditkartenabrechnung	770,00 €	
an (8/4) Erlöse aus im anderen EU-Land steuerbaren Leistungen		638,84 €
(1/3) USt aus im anderen EU-Land steuerpfl. sonst. Leistungen		131,16 €

Buchung bei Überweisung des Betrags auf Herrn Wolfs Geschäftskonto:

(1/1) Bank	770,00 €	
an (1/3) Kreditkartenabrechnung		770,0 €

Buchung bei Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer an die Finanzbehörde:

(1/3) USt aus im anderen EU-Land steuerpfl. sonst. Leistungen	131,16 €	
an (1/1) Bank		131,16 €

Variante:

Herr Wolf könnte verschiedene Erlös- und Umsatzsteuerkonten für jedes EU-Land im übrigen Gemeinschaftsgebiet führen.